

Erbrecht: Verwahrung von Testamenten

Ausgangspunkt

Testamente können notariell aufgenommen oder eigenhändig (privatschriftlich) verfasst werden.

Privatschriftliche Testamente können überall aufbewahrt werden. Sie können aber auch in die amtliche Verwahrung des Nachlassgerichts (Amtsgericht) gegeben werden.

Hierzu wenden Sie sich persönlich an das Nachlassgericht bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk Sie wohnen.

Notariell errichtete Testamente befinden sich immer in der amtlichen Verwahrung des Nachlassgerichts.

Erbverträge bedürfen der notariellen Beurkundung und befinden sich entweder in der amtlichen Verwahrung des Nachlassgerichts oder in der Notarverwahrung.

Kosten bei Hinterlegung von Testamenten

Annahme einer Verfügung von Todes wegen in besondere amtliche Verwahrung. Pro Verwahrung wird eine Gebühr fällig. (Zurzeit i. H. v. 75,00 € - Stand 10-2018)

Mit dieser Gebühr wird auch die Herausgabe/Rückgabe abgegolten.

Mitzubringen sind folgende Unterlagen:

- Eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes Testament unter Angabe von Ort und Datum der Errichtung
- Gültiger Personalausweis
- Geburtsurkundennummer